

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Brembacher Weinberge"**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brembacher Weinberge“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brembacher Weinberge“ vom 09.03.2004 (ThürStAnz Nr. 14/2004 S. 960),
2. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 90 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
5. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der in der Gemarkung Großbrennbach der Gemeinde Großbrennbach, der Gemarkung Kleinbrennbach der Gemeinde Kleinbrennbach und der Gemarkung Vogelsberg der Gemeinde Vogelsberg im Landkreis Sömmerda zwischen Großbrennbach und Orlishausen nördlich der Landstraße L 1058 gelegene Höhenzug des Weinberges einschließlich des Klausberges und der Stauwurzel der Talsperre Frohndorf wird unter der Bezeichnung „Brembacher Weinberge“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 122,6 Hektar.

(3) Die Grenze des aus drei Teilbereichen bestehenden Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche.

Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda in Sömmerda aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Der Höhenzug des Brembacher Weinberges und des Klausberges stellt das Landschaftsbild prägende Element in diesem Raum dar.

Das Naturschutzgebiet repräsentiert hervorragend kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen auf Keupergips und Felshänge mit Pionierrasen mit einer seltenen und gefährdeten Flora und Fauna. Der Hangkomplex besteht aus einem reich strukturierten Mosaik von Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Felsfluren und Streuobstwiesen. Westlich schließt sich die Talsperre Frohndorf an.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den Höhenzug des Brembacher Weinberges und des Klausberges als markante und charakteristische Erhebung einer Keuper-Hügellandschaft des Innerthüringischen Ackerhügellandes in seiner Eigenart und Schönheit und als landschaftsprägendes Element zu erhalten und zu schützen,
2. das kleinräumige, sehr abwechslungsreiche Lebensraum-Mosaik aus Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Felsfluren, Gebüsch und Trockenwald mit zahlreichen gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie gefährdeten und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Sommerwurzarten mit zum Teil bundesweiter Bedeutung, zu bewahren, zu pflegen und in ihrer Entwicklung zu fördern,
3. die zahlreichen Streuobstwiesen in ihrer prioritären Bedeutung besonders für den ornithologischen Artenschutz weitgehend zu erhalten und zu pflegen.
4. die wechselfeuchten Bereiche der Wurzel der Talsperre Frohndorf als Lebensraum und Brutgebiet auch für gefährdete und stark gefährdete Arten zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen,
5. Teile der Scherkonde mit den entsprechenden Teilbereichen der Aue mit ihrem Entwicklungspotential zu erhalten und zu fördern,
6. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um somit die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Salzlecken, Wildäcker, Wildfütterungen, Kirrungen anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Wiesen und Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen und Biozide anzuwenden,

16. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
17. auf den Trocken- und Halbtrockenrasen sowie den Streuobstflächen Schafe zu pferchen,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. nicht standortgerechte oder nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 sowie der Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 markierten Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu reiten,
4. Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung,
3. die Nutzung und Pflege der Magerrasen und Felsfluren durch geeignete Maßnahmen und die Nutzung und Pflege der Streuobstwiesen in Form von extensiver Bewirtschaftung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 17,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf den übrigen Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 14 und 23,
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. die Ausübung der Jagd als Ansitz-, Pirsch- und Ansitz-Drückjagd außerhalb des in den Kartenblättern Nr. 6 (Vogelsberg Flur 2) und 7 (Vogelsberg Flur 16) der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Bereiches (Stauwurzel der Talsperre Frohndorf), die Jagd in den oben genannten Formen innerhalb dieses markierten Bereiches in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar und jeweils Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei entlang des südlichen Ufers der Talsperre Frohndorf von der Westgrenze des Schutzgebietes bis zum Pappelweg (Gemarkung Vogelsberg, Flur 16, Flurstück 1809/6), im Uferbereich zwischen Pappelweg und Stauwurzel in der Zeit von August bis Februar, die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Scherkonde sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde die rechtmäßige Ausübung der Fischhege; Änderungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 *ThürNatG* durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Gehölzpflegearbeiten vom 1. Oktober bis Ende Februar,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Plätzen, Gräben und Dränagen vom 1. Oktober bis Ende Februar; außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die Instandsetzung, Instandhaltung, Nutzung und Neuanlage von geodätischen Festpunkten,

13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
15. der Betrieb des Sendemastes 15800XBG46 auf dem Flurstück 933 der Flur 4 der Gemarkung Vogelsberg; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. Maßnahmen der Bewirtschaftung der Talsperre Frohndorf durch die Thüringer Talsperrenverwaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
17. die Entnahme von Wasser aus der Scherkonde für landwirtschaftliche Zwecke gemäß der am Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen,
18. die Einleitung von Abwässern gemäß der am Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen,
19. die forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 bis 20, 22 und 23; ausgenommen bleibt die Entnahme von Totholz mit einem Durchmesser von unter 15 cm zum eigenen Bedarf in geringen Mengen; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie**

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- subpannonische Steppen-Trockenrasen,

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- magere Flachland-Mähwiesen.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen<sup>1</sup> FFH-Gebietes Nr. 42 „Brembacher Weinberge – Klausberg – Speicher Frohndorf“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Brembacher Weinberge“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustand kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführung von Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

---

<sup>1</sup> Das vorgeschlagene FFH-Gebiet Nr. 42 „Brembacher Weinberge – Klausberg – Speicher Frohndorf“ ist mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004 bestätigt worden (ABl. EU L 382/1 vom 28.12.2004, S. 1 – 189).

**§ 8**  
**(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

